

RS OGH 1996/11/26 1Ob639/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.1996

Norm

ABGB §1267

ABGB §1271

Rechtssatz

Der Umstand, daß eine längerdauernde Geschäftsbeziehung stets oder doch in der Regel ohne wirkliche Lieferungen allein durch Verrechnung von Buchungsposten aus gegenläufigen Geschäften oder allein durch Geltendmachung der Differenz als Schadenersatzanspruch abgewickelt wurde, ist ein gewichtiges Indiz für ein Differenzgeschäft. Maßgebend kann auch sein, ob die mit dem strittigen Geschäft umgesetzten Warenmengen dem wirklichen Bedarf der Vertragspartei entsprechen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 639/95
Entscheidungstext OGH 26.11.1996 1 Ob 639/95
Veröff: SZ 69/261

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106838

Dokumentnummer

JJR_19961126_OGH0002_0010OB00639_9500000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at